

Chancen und Möglichkeit eines Quotenmodells in der erweiterten Union

Vortrag von Prof. Dr. H. Bergmann
am 19.10.2005 in Berlin

1

Förderansatz: Mindestpreismodell

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
vom 21.07.2004

Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus
erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen
(**Abnahmepflicht**, § 4) und mit einem
festgelegten Mindestbetrag zu vergüten
(**Vergütungspflicht**, §§ 5 ff.)

2

Förderkonzept I

Eine **Einspeisevergütung** versucht, Anreize für die Menge des erzeugten Regenerativ-Stroms zu geben, indem den Produzenten garantierte Preise gezahlt werden. So hofft man, neue Anbieter an den Markt zu bringen und den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieangebot zu steigern.

Steuermechanismus ist der **Preis**

Zielgröße ist die **Menge**

3

Förderkonzept II

Bei **Quoten- und Ausschreibungsmodellen** steht das Ziel im Vordergrund, den Abstand zwischen den Wettbewerbspreisen für konventionelle Energie einerseits und regenerativer Energie andererseits zu verkleinern. Man steuert dieses (Preis-) Ziel an, indem die Menge des Stroms aus erneuerbarer Energie (Quote) vorgegeben wird.

Steuermechanismus ist die **Menge/ Quote**

Zielgröße ist der **Preis**

4

Förderansatz: Quotenmodell

Eine Quotenregelung verpflichtet (i.d.R.) Stromverbraucher oder Stromhändler, innerhalb eines definierten Zeitrahmens eine festgelegte Menge an Strom aus erneuerbaren Energien (**Quote**) in ihrer Verbrauchs- bzw. Verkaufsmenge nachzuweisen, wobei handelbare Zertifikate eingesetzt werden können.

5

Rolle der Zertifikate

- **Nachweis**, dass die Mengenverpflichtung zu einem bestimmten Stichtag erfüllt ist, wird durch den Besitz von Zertifikaten, die eine bestimmte Menge regenerativ erzeugten Strom repräsentieren, erbracht.
- **Flexibilitätsgarantie**, über die Möglichkeit des Handels. Die Quote muss sich nämlich nicht auf den tatsächlichen (physikalischen) Stromfluss beziehen, sondern kann als Bezugsgröße auch die Zertifikate nehmen.

6

Eckpunkte für ein Quotenmodell:

- Kreis der erfassten Energieträger
- Kreis der Verpflichteten
- Umfang der Mengenverpflichtung
- Kontroll- und Sanktionsmechanismus
- Möglichkeit des Zertifikatehandels

7

Kritikpunkte (u.a.)

Mindestpreise

- dirigistisch
- marktfern
- zu teuer
- Mitnahmeeffekte
- Mengenanreiz beschränkt

Quotenregelungen

- Deckelung des Ausbaus
- Investitionsrisiko
- Kostensteigerungen
- Verwaltungsaufwand
- Negative Erfahrungen

8

Konsens hinsichtlich:

- Notwendigkeit der erneuerbaren Energien im Energiemix
- Deutsches Mindestpreismodell war bei der Steigerung der Mengenanteile erfolgreich
- Rechtlich bindende Verpflichtungen zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien (national und international)

9

Quotenregelung zu erwägen, weil

- Förderung kein statischer, sondern ein dynamischer Prozess ist (Förderintensität vom Grad der Zielerreichung abhängig)
- sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern (voranschreitende Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarktes)

10

Förderung als dynamischer Prozess I

Grundsätzliche Eignung beider Modelle zur Förderung von erneuerbaren Energien

Ausschlaggebend sind:

- Förderintensität
- Entwicklungsstand der Technologien
- Kostendegression

11

Förderung als dynamischer Prozess II

Die Stärken der Ansätze zeigen sich in unterschiedlichen Phasen der Marktdurchdringung:

Preisgarantie mit hoher Investitionssicherheit

→ Anlaufphase

Quote mit Wettbewerb und Vermarktung

→ Phase fortschreitender Technologiereife

12

Förderung als dynamischer Prozess III

Das rechtsstaatliche Gebot freiheitsschonender Steuerung verlangt eine Förderung, die sich am **Übermaßverbot** orientiert.

D.h. mit fortschreitender Technologiereife kann ein Instrumentenwechsel oder –mix rechtlich geboten sein.

13

Rechtliche Rahmenbedingungen I

- Art. 28 und 30 EG: Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung
- RL 2003/54/EG: Elektrizitätsbinnenmarkt
- RL 2001/77/EG: Förderung EE-Strom

14

EU-Zielkonflikt

- Förderung erneuerbarer Energien
- Grundsätze des freien Wettbewerbs (Art. 28, 30 EG)
- Elektrizitätsbinnenmarkt

15

Rechtliche Rahmenbedingungen II

- Tatsache: Diskriminierung ausländischer EE-Stromerzeuger durch nationale Preisstützungssysteme wie EEG
- Preußen-Elektra-Entscheidung des EuGH (Rs. C-379/98) tolerierte die Ungleichbehandlung

16

Rechtliche Rahmenbedingungen III

EuGH 1998:

- Handelshemmnis
- Rechtfertigung durch Gesundheitsschutz und Umweltpolitik
- Aber: Vorbehalt der weiteren Harmonisierung der Sachmaterie

17

Rechtliche Rahmenbedingungen IV

Geänderte Rahmenbedingungen:

- Strombinnenmarktrichtlinie von 2003 basiert auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- EE-Strom Förderrichtlinie von 2001 bekennt sich zum Strombinnenmarkt und zu Handel und Wettbewerb; fordert System von Herkunftsnachweisen

18

Rechtliche Rahmenbedingungen V

Mit Vollendung des Strombinnenmarktes
Gleichbehandlung von in- und ausländischen
EE-Stromerzeugern:

- Öffnung der nationalen Fördersysteme für ausländische Anbieter von EE-Strom
- Erosion der Mindestpreismodelle

19

Schlussbetrachtung

- Quote als marktfähiges, nicht diskriminierendes Förderinstrument im Binnenmarkt
- Perspektive eines europaweit harmonisierten Fördersystems auf der Basis von technologiedifferenzierten Mengenverpflichtungen in Kombination mit anderen Förderinstrumenten

20